

Merkblatt für die Benutzung von Sonderbeständen der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

1. Die Benutzung von Sonderbeständen bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Anfrage bei der Bibliotheksleitung, die die Benutzung genehmigen muss.
2. Sonderbestände sind Handschriften, Autographen, Nachlässe, Cimelien, Rara, Inkunabeln, Drucke des 16. Jahrhunderts, Bände der Einbandsammlung, der Sammlungen Halder und Stetten, Tonkunst Schletterer sowie Graphiken.
3. Für die Benutzung ist die Anmeldung auf einem besonderen Formular unter Angabe des Benutzungszwecks und Vorlage des Personalausweises oder Passes erforderlich. Die Objekte können nur im Lesesaal, besonders herausragende Stücke nur in der Nähe der Aufsicht benutzt werden.
4. Für Handschriften, Autographen, Nachlässe, Cimelien, Rara, Inkunabeln und Graphiken ist ein eigener Bestellzettel auszufüllen und am Auskunftsschalter abzugeben.
5. Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke unterliegen aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen Benutzungsbeschränkungen. Über die Sonderbedingungen informiert Sie die Bibliotheksleitung.
6. Es werden für einen Benutzer bis zu fünf Bände, bei Nachlässen jeweils ein Faszikel, bei herausragenden Einzelstücken jeweils ein Band an den Arbeitsplatz gegeben. Feststellungen über vorhandene Schäden oder fehlende Teile sind unverzüglich der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.
7. Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders sorgfältig und schonend umzugehen, da sie in der Regel einmalig und unersetzlich sind. Insbesondere ist zu beachten:
 - Die Einbände der Handschriften und Drucke sind mit Vorsicht zu behandeln. Es sind Keile und Bleischlangen zu benutzen, die von der Aufsicht bereitgehalten werden.
 - Für Notizen ist ausschließlich der Gebrauch von Bleistiften gestattet, jegliches andere Schreibmaterial (Kugelschreiber, Füller usw.) darf weder benutzt werden noch auf dem Arbeitstisch liegen. Bleistifte stehen leihweise an der Aufsicht zur Verfügung.

- Das Schreiben in und auf den Objekten, das Berühren des Buchschmuckes in Handschriften, die Anfertigung von Pausen vom Original sind streng untersagt.
 - Das gewaltsame Aufbiegen eng gebundener Bände, das Einlegen mit Kugelschreiber oder Tinte beschriebener Zettel und anderer Gegenstände als Merkzeichen ist zu unterlassen.
 - Die vorgefundene Ordnung von Einzelblättern, auch wenn sie unrichtig sein sollte, darf nicht verändert werden. Hinweise werden von der Aufsicht entgegengenommen.
 - Bei der Benutzung von Graphikblättern sind die Blätter unbedingt einzeln abzuheben und mit der bedruckten Seite nach oben abzulegen. Beim Zurücklegen bitte umgekehrt verfahren, damit die ursprüngliche Reihenfolge bewahrt bleibt.
8. Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und bei Schließung des Lesesaals sind die Objekte vollständig und unversehrt bei der Aufsicht zurückzugeben. Eine Überprüfung der Objekte auf Vollständigkeit und Unversehrtheit in Gegenwart des Benutzers kann zur Auflage gemacht werden.
 9. Reproduktionen von Sonderbeständen und Drucken bis 1850 werden grundsätzlich nur durch das Bibliothekspersonal angefertigt. Bitte wenden Sie sich an die Aufsicht, die Ihnen die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung erläutert.
 10. Der Bestand der Handbibliothek Altes Buch (Signaturgruppe Hbd) ist im Katalogsaal frei zugänglich. Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Auskunft können die Bände auch im Lesesaal eingesehen werden. Über Spezialkataloge und weitere Hilfsmittel wird an der Auskunft informiert. Für Beratungsgespräche steht die Bibliotheksleitung zur Verfügung.
 11. Die Veröffentlichung von Reproduktionen aus Sonderbeständen der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg ist genehmigungspflichtig. Für die Wahrung aller an einzelnen Objekten etwa bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechten trägt der Benutzer selbst die Verantwortung. Die Handschriften, Autographen und weiteren Bestände sind mit ihren vollständigen Signaturen und der Angabe Staats- und Stadtbibliothek Augsburg zu zitieren.
 12. Die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg erbittet unabhängig von den Bedingungen einer Reproduktionsgenehmigung für die laufende Dokumentation und Information für Benutzer die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Arbeiten über ihre Bestände. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Angaben der Publikation gebeten.